



iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

Verschiebung der Anwendungszeitpunkte der CSRD und der CSDDD

Am 17. April 2025 ist die Änderungsrichtlinie (sog. „Stop the Clock“-Richtlinie) zur Verschiebung bestimmter Anwendungszeitpunkte der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in Kraft getreten, nachdem sie am 16. April 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Am 14. April 2025 hatte der Rat der Europäischen Union seine endgültige Zustimmung zu dem Vorschlag gegeben, nachdem bereits am 3. April 2025 das Europäische Parlament zugestimmt hatte.

Zuvor hatte die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihrer „Omnibus-Initiative“ mehrere Vorschläge veröffentlicht (darunter auch die Verschiebung der Anwendungszeitpunkte), die darauf abzielen, den Aufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen erheblich zu reduzieren. Vorgeschlagen wurden u.a. Änderungen an den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD, zur Berichterstattung gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung sowie zur CSDDD.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen die „Stop the Clock“-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umsetzen.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 29. Januar 2025 einen [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#) veröffentlicht, der als Leitfaden für ihre Arbeit in den kommenden fünf Jahren dienen soll und vorrangige Maßnahmen zur Wiederbelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa enthält (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die hohe Regulierungslast als ein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der EU identifiziert. Die Europäische Kommission zielt mit ihren Vereinfachungsbemühungen darauf ab, ihre politischen Ziele auf die einfachste, zielgerichtetste, wirksamste und am wenigsten belastende Weise zu erreichen.

Ein detaillierter Zeitplan wurde mit der Veröffentlichung des [Arbeitsprogramms 2025 der Europäischen Kommission](#) bekannt. Demnach plant die Europäische Kommission u.a. eine Reihe sog. Omnibus-Pakete zu veröffentlichen. Die ersten in dieser Reihe wurden am 26. Februar 2025 veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Das für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante Omnibus-Paket I besteht aus den folgenden Elementen:

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüfferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sog. „Inhaltsrichtlinie“;
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD – sog. „Stop the Clock“-Richtlinie; und
- [Vorschlag für eine Verordnung](#) zur Änderung der CO2-Grenzausgleichssystem-Verordnung (Carbon Adjustment Border Mechanism, CBAM).

Ebenfalls wurde im Zuge der Veröffentlichung der Omnibus-Pakete der [Entwurf einer delegierten Verordnung](#) zur Änderung der bestehenden delegierten Verordnungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie veröffentlicht.

Am 3. April 2025 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag zur Verschiebung der Anwendungszeitpunkte („Stop the Clock“-Richtlinie) zugestimmt, nachdem bereits am 1. April 2025 ein beschleunigtes Verfahren zur Abstimmung beschlossen wurde. Am 14. April 2025 erfolgte die formale Zustimmung des Rates der Europäischen Union, woraufhin die Änderungsrichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2025/794](#)) am 16. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und einen Tag nach Veröffentlichung, d.h. am 17. April 2025, in Kraft getreten ist.

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die Änderungsrichtlinie nimmt eine Verschiebung der gestaffelten Erstanwendungszeitpunkte der CSRD vor. Konkret wird die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre verschoben. Unternehmen der ersten Welle sind nicht von der Verschiebung betroffen.

Die Verschiebung betrifft in der zweiten Welle alle i.S.d. Bilanzrichtlinie großen Unternehmen, die nicht bereits in der ersten Welle gemäß CSRD berichtspflichtig sind. Diese Unternehmen wären nach der bislang geltenden Fassung der CSRD für das Geschäftsjahr 2025 erstmals berichtspflichtig gewesen. In der

Omnibuspakete zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

dritten Welle sind kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich nicht in der EU ansässiger Emittenten, die diese Größenkriterien erfüllen, sowie bestimmte kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (sog. Captives) betroffen. Diese Unternehmen wären nach der bislang geltenden Fassung der CSRD grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2026 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln verpflichtet gewesen.

Verschiebung der Anwendungszeitpunkte der Berichterstattung

Beobachtung

In einigen Mitgliedstaaten der EU, darunter auch in Deutschland, wurde die CSRD bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gilt daher zunächst die bestehende Rechtslage fort, mithin sind die Regelungen des HGB i.d.F. des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), durch das die Vorgaben der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) umgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden. Wie und wann der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben aus CSRD, CSDDD und Omnibus-Paket umsetzen wird, bleibt abzuwarten. Dies gilt entsprechend auch für die Umsetzung der „Stop the Clock“-Richtlinie, da diese lediglich im Zusammenspiel mit einer in nationalem Recht umgesetzten CSRD wirkt.

Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ist gekoppelt an die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 19a bzw. Art. 29a der Bilanzrichtlinie. Demnach wirken sich die nun in Kraft getretenen Änderungen beim Anwendungszeitpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch unmittelbar auf die Berichterstattungspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung aus.

Abbildung 1 enthält eine Übersicht der verschobenen Erstanwendungszeitpunkte im Hinblick auf den gestaffelten Anwendungsbereich der CSRD.

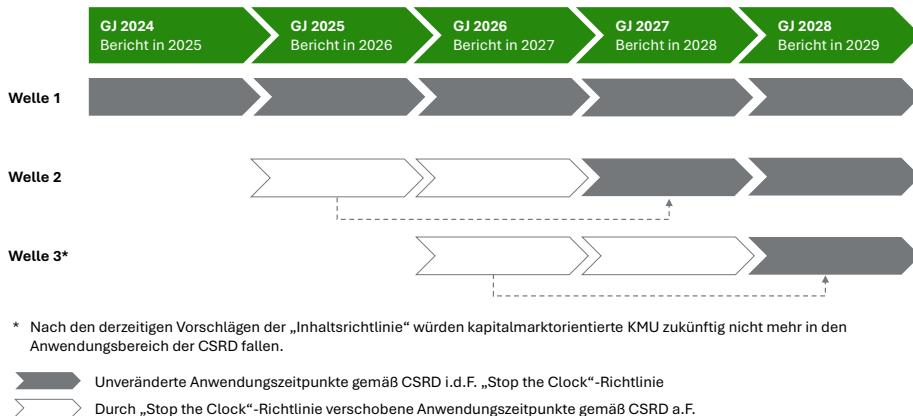


Abbildung 1: Verschiebung der gestaffelten Anwendungsbereiche der CSRD

Beobachtung

Die Verschiebung soll den betroffenen Unternehmen mehr Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen zur Berichterstattung vorzubereiten. Ein weiterer Grund zielt auf die Vermeidung unnötiger Kosten ab, die entstehen könnten, wenn später aus dem Anwendungsbereich fallende Unternehmen verpflichtet wären, bereits für das Geschäftsjahr 2025 zu berichten. Aus diesem Grund sehen die Omnibusvorschläge zwei gesonderte Änderungsrichtlinien zu den inhaltlichen Vorschlägen u.a. zur Anpassung des Anwendungsbereichs einerseits und zur Verschiebung der Anwendungszeitpunkte andererseits vor. Der legislative Prozess der „Stop the Clock“-Richtlinie konnte daher unabhängig von der „Inhaltsrichtlinie“ finalisiert werden.

Hinweis

Die inhaltlichen Modifikationen durch den Vorschlag der „Inhaltsrichtlinie“ sehen insbesondere eine signifikante Anpassung des Anwendungsbereichs der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen vor. Demnach sollen Unternehmen (auf individueller oder konsolidierter Ebene) künftig nur noch dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, wenn das Unternehmen oder der Konzern groß im Sinne der weiterhin gültigen Definition der Bilanzrichtlinie ist und im Durchschnitt mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt (siehe zu den Vorschlägen der „Inhaltsrichtlinie“ unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Durch die Änderungsrichtlinie wird auch die Frist für die Umsetzung der CSDDD durch die Mitgliedstaaten von Juli 2026 auf Juli 2027 verschoben. Zudem wird die Anwendung der CSDDD für die erste Welle der betroffenen Unternehmen (mehr als 5.000 Mitarbeiter und mehr als 1,5 Mrd. EUR Nettoumsatz) um ein Jahr von Juli 2027 auf Juli 2028 verschoben. Durch die „Stop the Clock“-Richtlinie wird die bisherige Trennung in die erste und zweite Welle (mehr als 3.000 Mitarbeiter und mehr als 900 Mio. EUR Nettoumsatz) faktisch aufgehoben, so dass die betroffenen Unternehmen der ersten Welle nun der bisherigen zweiten Welle zugehörig sind. Die Erstanwendung für Unternehmen der zweiten und dritten Welle bleibt unverändert.

Ausblick

Im Hinblick auf die zeitliche Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte der zweiten und dritten Welle der CSRD hat die Europäische Kommission bereits in ihren Omnibusvorschlägen ein zügiges Gesetzgebungsverfahren angeregt, um betroffene Unternehmen nicht frühzeitig einer später ggf. redundanten Berichtspflicht zu unterwerfen. Die am 16. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Änderungsrichtlinie ist am 17. April 2025 in Kraft getreten und bis spätestens zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen. Insbesondere ist dies zunächst relevant für Mitgliedstaaten, in denen die CSRD bereits umgesetzt wurde. Wie und wann der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben aus CSRD, CSDDD und Omnibus-Paket umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Zeitliche Verschiebung der CSDDD-Anwendung

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: + 49 (0)89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Eva Bieder

Tel: +49 (0)89 29036 8311
ebieder@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.